

Datum: 19.12.2019 Zahl: 902/2019

Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!

Auskünfte: Günther TRIPPOLT
Telefon: 04350-2218-27
Fax: 04350-2218-16
e-mail: guenther.trippolt@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal vom 17. Dezember 2019, Zl. 902-5/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 9.371.800 Aufwendungen: € 9.254.000

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 0,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 117.800

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen (Operative Gebarung): € 9.034.700Auszahlungen (Operative Gebarung): € 8.379.700€ 655.000

Einzahlungen (Investive Gebarung): € 712.400 Auszahlungen (Investive Gebarung): <u>€ 854.500</u>

€ -142.100

Einzahlungen (Finanzierungstätigkeit): € 0 Auszahlungen (Finanzierungstätigkeit): € 479.000

Geldfluss aus der

voranschlagswirksamen Gebarung: € 33.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

8200	8520	0100	2400
8500	8530	2112	2620
8510	8531	2113	

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Voranschlag 2020 und MFP 2020-2024

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister: